

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu den Vorschlägen für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung sowie über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Brasilien über die Zusammenarbeit zwischen Europol und der Bundespolizei Brasiliens

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 18. Dezember 2024 legte die Europäische Kommission zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung sowie über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Brasilien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen brasilianischen Behörden vor. Ziel des Abkommens ist es, kooperative Beziehungen zwischen Europol und den zuständigen Behörden Brasiliens herzustellen und die Übermittlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zwischen ihnen zu ermöglichen, wobei gleichzeitig angemessene Garantien für die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, gewährleistet werden.

Der EDSB hatte bereits in seiner Stellungnahme 14/2023 zum Verhandlungsmandat für dieses Abkommen Gelegenheit, zum Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den brasilianischen Strafverfolgungsbehörden Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang nahm der EDSB positiv zur Kenntnis, dass vor kurzem in Brasilien eine unabhängige Datenschutzbehörde (Autoridade Nacional de Proteção de Dados – ANPD), eingerichtet wurde. Gleichzeitig gab der EDSB mehrere Empfehlungen ab, die darauf abzielten, die Garantien und Kontrollen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten klarzustellen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln. Die Empfehlungen betrafen insbesondere den Geltungsbereich des Abkommens, den Grundsatz der Speicherbegrenzung, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, automatisierte Entscheidungen und die Datensicherheit sowie das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und die Aufsicht.

Der EDSB stellt mit Zufriedenheit fest, dass seine Empfehlungen bei den Verhandlungen berücksichtigt und anschließend in den endgültigen Wortlaut des Abkommens eingeflossen sind.

Vor diesem Hintergrund ist der EDSB der Auffassung, dass das vorgelegte Abkommen zwischen der Europäischen Union und Brasilien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen brasilianischen Behörden angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bietet. Darüber hinaus gibt der EDSB spezifische Empfehlungen in Bezug auf die Auslegung und Umsetzung des Abkommens ab. Er betont insbesondere, dass eine unabhängige Datenschutzbehörde in Brasilien, die für die Ausübung einer wirksamen Aufsicht über die brasilianischen Strafverfolgungsbehörden, die personenbezogene Daten im Rahmen des Abkommens verarbeiten, zuständig ist, eine wesentliche Voraussetzung für die Annahme der Notifizierung gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Abkommens durch die EU und für das anschließende Inkrafttreten des Abkommens sein sollte.